



Schulordnung

des Emil-von-Behring-Gymnasiums in Großhansdorf



Grundlage der Schulordnung ist das schleswig-holsteinische Schulgesetz und die Verordnungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

I. An- und Abmeldungen

1. Anmeldungen nimmt die Schulleitung entgegen.
2. Abmeldungen sind auf einem entsprechenden Formular möglichst frühzeitig bei der Schulleitung anzuzeigen. Ein Abgangs-/Übergangszeugnis wird nur ausgehändigt, wenn alle Bücher, Lernmittel und ggf. die HVV-Fahrkarte abgegeben worden sind.

II. Änderung der persönlichen Daten

Wohnungswechsel und Änderungen in der Erziehungsberechtigung müssen im Sekretariat angezeigt werden.

III. Volljährigkeit

Volljährige Schülerinnen und Schüler unterschreiben selbst ihre Studienbücher. Sie können sich schriftlich von der Schule abmelden und Unterrichtsversäumnisse selbst begründen. Sie sind selbst zur Mitteilung eines Wohnungswechsels verpflichtet.

IV. Nichtteilnahme am Unterricht

a) Versäumnisse

1. Ist eine Schülerin/ein Schüler erkrankt, so muss die Schule spätestens am 3. Tag nach Beginn des Fehlens schriftlich oder telefonisch durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen/Schüler benachrichtigt werden. Sobald die Schülerin/der Schüler wieder schulfähig ist, legt sie/er ein Schreiben vor, aus dem Grund und Gesamtdauer des Fehlens hervorgehen. Bei längerer Krankheit oder häufigem Fehlen ist die Schule berechtigt, ein ärztliches Attest zu verlangen.
2. Lässt sich eine Schülerin/ein Schüler aus Krankheitsgründen beurlauben, so meldet sie/er sich im Sekretariat ab. Die Bestätigung durch die Sorgeberechtigten wird der Klassenleitung baldmöglichst schriftlich vorgelegt.

b) Beurlaubungen

1. Urlaub bis zu 6 Unterrichtstagen genehmigt die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer oder die Tutorin/der Tutor.
2. Urlaub bis zu 6 Wochen Dauer erteilt der Schulleiter.
3. Beurlaubungen vor den Ferien und im Anschluss an die Ferien werden grundsätzlich nicht erteilt. In Ausnahmefällen beurlaubt der Schulleiter.
Ausnahmen sind insbesondere:
 - a) Verschickung durch das Gesundheitsamt,
 - b) amtsärztliche Bescheinigung der Dringlichkeit,
 - c) Schüleraustausch mit dem Ausland.

c) Sportunterricht

Zur Befreiung vom aktiven Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen für länger als zwei Wochen bedarf es eines ärztlichen Attestes.

d) Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Die Eltern haben das Recht, die Schülerin/den Schüler vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 14.

Lebensjahres steht dieses Recht der Schülerin/dem Schüler zu. Abmeldungen sollen nur zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten statt dessen anderen Unterricht.

e) Beurlaubungen gemäß Bundesseuchengesetz

Leidet ein Schüler oder eine Schülerin an einer der im Bundesseuchengesetz aufgeführten ansteckenden Krankheit oder besteht ein solcher Verdacht, so darf er/sie die Schule erst wieder betreten, wenn die Unbedenklichkeit ärztlich bescheinigt wurde. Das gleiche gilt auch beim Auftreten von Läusen.

V. Versicherung

1. Die Schüler und Schülerinnen sind gegen Unfälle auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen versichert. Es ist unbedingt notwendig, alle Unfälle sofort im Sekretariat anzuzeigen.
2. Wertsachen sollen nach Möglichkeit nicht in die Schule gebracht werden, da die Schule bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung nicht haftet.
3. Im übrigen werden Sachschäden über 30,00 DM Zeitwert nur ersetzt,
 - wenn sie nicht durch eine private Versicherung gedeckt sind,
 - wenn der Schadenfall sofort, d. h. noch in der Schule, angezeigt wird,
 - wenn bei Diebstahl eine Anzeige bei der Polizei erfolgt.

VI. Lernmittel

Werden Lernmittel ausgeliehen, müssen bei gröblichem Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte den entstandenen Schaden ersetzen.

VII. Zusammenarbeit von Schule und Eltern

1. Alle Lehrer und Lehrerinnen halten Sprechstunden nach Vereinbarung ab. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler ist ein ständiger Kontakt zwischen Eltern und Lehrerinnen und Lehrern anzustreben.
2. Die Eltern und die eingeladenen Lehrerinnen und Lehrer treffen sich regelmäßig auf Klassenelternabenden. Die Eltern sind durch gewählte Mitglieder in der Schulkonferenz vertreten. Das übrige regelt das Schulgesetz.

VIII. Schülervertretung

Die Schülervertretung vertritt die Anliegen der Schülerinnen und Schüler. Einzelheiten regeln das Schulgesetz und das SV-Statut des Emil-von-Behring-Gymnasiums.

Diese Schulordnung wurde von der Schulkonferenz am 19.11.1991 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.08.1992 in Kraft und setzt dann die alte Schulordnung von 17.11.1981 außer Kraft.